

BEITRAGSORDNUNG

Der Beitrag gemäß §6 der Satzung richtet sich nach dem Mitgliederstatus, dem rechtlichen Status des Mitglieds und der Leistungsfähigkeit des Mitglieds.

A Aufnahmegebühr

- a) ordentliche Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 der Satzung
- | | |
|--|---------|
| 1. natürliche Personen | 50,- € |
| 2. Unternehmen (juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts) | 200,- € |
| 3. juristische Personen des öffentlichen Rechts | 100,- € |
- b) Ehrenmitglieder nach § 4 Ziff. 3 der Satzung 0,- €
- c) kooptierte Mitglieder (ohne Stimmrecht) nach Aufnahme dies Mitgliedsstatus in die Satzung
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| nach Beschluss des Vorstandes, max. | 100,- € |
|-------------------------------------|---------|

Die Aufnahmegebühr entfällt für Mitglieder mit Eintritt vor dem 1.1.2019.

B Jahresbeitrag

- a) ordentliche Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 der Satzung
- | | |
|--|---------|
| 1. natürliche Personen | 200,- € |
| 2. Unternehmen (juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts) | |
- Der Jahresbeitrag richtet sich bei Unternehmen nach der Umsatzgröße des Vorjahres¹
- Umsatz:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| • bis zu 2,5 Mio. €/a | 500,- € |
| • bis zu 5,0 Mio. €/a | 1.000,- € |
| • bis zu 10 Mio. €/a | 1.500,- € |
| • bis zu 30 Mio. €/a | 2.000,- € |

¹ Bei überregionalen Unternehmen und ist die anteilige Umsatzgröße in Thüringen, sofern nicht klar abgrenzbar der in der Thüringen am ehesten zuzuordnenden regionalen Unternehmenseinheit erwirtschaftete Umsatz, maßgeblich. Maßgeblich ist der Umsatz des letzten festgestellten Jahresabschlusses.

- bis zu 50 Mio. €/a 2.500,- €
- bis zu 75 Mio. €/a 3.500,- €
- bis zu 100 Mio. €/a 4.500,- €
- darüber 5.500,- €

3. öffentlich-rechtliche Institutionen

(Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände, öffentl.-rechtl. Vereinigungen, Behörden, öffentl.-rechtl. Bildungs- und Forschungseinrichtungen)

Der Mindestbeitrag beträgt 200,- €

Der Jahresbeitrag richtet sich bei Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl, bei Kammern und öff.-rechtl. Verbänden bzw. Wirtschaftsvereinigungen nach der Gesamtzahl der in den Mitgliedern dieser Institutionen Beschäftigten

Zahl:

- bis zu 10.000 500,- €
- bis zu 100.000 1.000,- €
- bis zu 250.000 1.500,- €
- darüber 2.000,- €

4. Sofern die Vereinssatzung dies erlaubt, kann der Vorstand auf begründeten Antrag befristet Beitragsermäßigungen beschließen.

b) Ehrenmitglieder nach § 4 Ziff. 3 der Satzung 0,- €

c) kooptierte Mitglieder (ohne Stimmrecht) nach Aufnahme dies Mitgliedsstatus in die Satzung

1. Regelbeitrag 50%
bezogen auf den zugehörigen Beitrag als ordentliches Mitglieds
2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag befristet Beitragsermäßigungen oder –befreiungen beschließen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wird der Mitgliedsbeitrag nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.